Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung NRW zur Novellierung des

Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen – PfG NW

(Drucksache 13/3498 vom 03.02.2003)

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 13/2 7 6 3

Sehr geehrte Damen und Herren, verehrte Abgeordnete,

wir, der Landesbehindertenrat NRW - Spitzenverband der Behinderten-Selbsthilfe, nehmen zum o.g. Gesetentwurf wie folgt Stellung, vor allem unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Pflegeversicherung – SGB XI auf die Situation behinderter und chronisch Kranker Menschen. Um auf den Gesetzentwurf der Landesregierung eingehen zu können, gestatten wir uns eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von Pflege- und anderer Hilfeund Unterstützungsbedürftigkeit. Wir möchten nicht gezielt auf alle Punkte des Fragenkataloges eingehen, dessen zum Teil sehr spezifische Fragestellung von den entsprechenden Kompetenzinhabern besser beantwortet werden kann. Dennoch sehen wir in der nun vorliegenden Gestaltung des Landespflegegesetzes einige grundsätzliche, für die Betroffenen kritisch zu sehende, u.U. sogar drastisch nachteilige Tendenzen, die es uns erlauben, elementare Gedanken zu äußern, die sich auf die pflegepolitische Willens- und Absichtsentwicklung beziehen und die wir durchaus für überprüfungswert halten.

Wir alle sind im Laufe unseres persönlichen Lebens auf die Hilfe und Unterstützung anderer Menschen angewiesen. Sei es über einen kurzen oder langen Zeitraum, vielleicht auch in unserem gesamten Leben. Allerdings gibt es ein wesentliches Kriterium, nämlich die *existentielle* Hilfe, die sich aufgrund der persönlichen physischen Lebensrealität ergibt. Diese physische Lebensrealität macht abhängig! Viele Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit bleiben aufgrund ihrer Lebenssituation in dieser existentiellen Abhängigkeit und somit auf die Hilfe und Unterstützung ihrer Mitmenschen und das Sozialsystem angewiesen.

Nun lässt sich mit Abhängigkeit unterschiedlich umgehen: Zum einen gibt es die Möglichkeit, sich dieser Abhängigkeit interessenorientiert zu bedienen, welches sich zum Teil nur recht subtil nachweisen lässt und vor allem eine Frage der persönlichen und/oder gruppenorientierten Motivation ist.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, äußere Abhängigkeit in persönliche Unabhängigkeit - Autonomie zu transformieren, welches wohl insgesamt ein prinzipielles Anliegen der meisten Menschen sein dürfte und sich im soziologischen,

sozialen, politischen und wirtschaftlichen Prozess insgesamt auch historisch aufzeigen lässt.

Aber wie sieht nun die Realität, Motivation und Zielorientiertheit der Förderung und Umsetzung persönlicher Unabhängigkeit in den unterschiedlichsten Lebensformen (auch in Institutionen) für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit aus?

Welche "Absichten" etablieren sich in unserem politischen und sozialgesellschaftlichem Willen in bezug auf pflegebedürftige, auf Hilfe und Unterstützung angewiesene Menschen?

Hierzu müssen wir uns alle erst einmal selbst ehrlich die Frage stellen und beantworten, wie es um unseren Macht- und Dominanzwillen steht, um unseren Führungsanspruch, um unsere Überheblichkeit, sich über andere Menschen mit deren Bedürfnissen zu stellen und vielleicht sogar unserer Intoleranz gegenüber denen, die trotz aller bestehenden Hindernisse den Weg in die größt mögliche Unabhängigkeit außerhalb von einem Leben in den entsprechenden Einrichtungen gehen. Welche Lebensängste (Lebensrealitäten) werden in uns angerührt, wenn wir herausgefordert sind, in den Spiegel unserer eigenen Zukunft zu blicken und dadurch mit unserer eigenen existentiellen Gefährdung konfrontiert zu werden? Und mit welchen Mitteln versuche ich diese zu vermeiden oder zu verdrängen durch "moderne Lebensformen und/oder Techniken", die strukturell ausgegrenzt sind unserer bisherigen Lebensform oder die von äußeren Abhängigkeiten maßgeblich beeinflusst werden und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zum Teil stark beschneiden?

Unbestritten ist, dass nicht jeder Mensch außerhalb von Einrichtungen leben kann, wenn man den Begriff nicht nur auf "Heime" reduziert, sondern die Familie und familienorientierten Wohngemeinschaften ebenfalls als eine "Einrichtung" betrachtet...

Dennoch ist die Möglichkeit, einen auf Hilfe und Unterstützung angewiesenen Menschen in einer entsprechenden Institution "zu betreuen" oder "versorgen" zu lassen üblich und wird durch viele strukturelle Möglichkeiten sogar gefördert und vereinfacht.

Die Gründe hierfür sind sicher sehr vielseitig und unterschiedlich zu beurteilen und zu bewerten, worauf wir hier nicht näher eingehen möchten.

Dennoch bietet sich gerade durch die Pflegeversicherung – SBG XI und somit auch für die Länder mit den Landespflegegesetzen die verantwortungsvolle Aufgabe, gerade hier die sozialpolitische (und moralpolitische) Verantwortung zu übernehmen, Menschen nicht noch mehr in Abhängigkeiten zu bringen, als sie ohnehin aufgrund ihrer Lebenssituation schon sind.

Zu Frage 1:

Somit <u>muss</u> es Ziel der Landesregierung sein, sowohl im ambulanten, vielmehr vor allem im stationären Bereich für ein am individuell menschlichen und persönlichen Bedarf gemessenes Angebot zu sorgen. Auch wenn die Pflegeversicherung nur den "pflegebedingten Bedarf" abdeckt, so bietet das BSHG dennoch die Möglichkeit, individuelle Hilfen zu gewähren.

Vor allem der Selbsthilfegedanke soll angeregt und unterstützt werden, so dass sich hier für die Landesregierung durchaus Entwicklungs- und Prioritätensetzung konstruktiv diskutieren und gestalten ließen, welches die Entwicklung alternativer bedarfsgerechter Versorgungsstrukturen gegenüber dem leben in einer Einrichtung anbelangt.

Unabdingbar sehen wir es jedoch, dass der Begriff "Bedürfnisse der Betroffenen" innerhalb des Landespflegesetzes NRW genauer definiert und festgelegt wird, um überhaupt über Qualität und deren Standards sowie deren Weiterentwicklung diskutieren zu können.

Mit der Neuformulierung des § 1 im Landespflegesetz ist die bedarfsorientierte Angebotsstruktur weggefallen, sodass wir die Möglichkeit einer rein kapitalund gewinnorientierten Entwicklung zum Nachteil der Betroffenen nicht ausschließen können.

Dennoch sehen wir durchaus Möglichkeiten, den Aspekt Qualitätssicherung substantieller im Landespflegegesetz zu verankern, denn das SGB XI ermächtigt an vielen Stellen auch die Länder, durch Rechtsverordnungen weitere Einzelheiten zu regeln.

In

Artikel 80 Grundgesetz

kann u. a. die Landesregierung durch Gesetz ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, wobei der Inhalt, der Zweck und das Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz selbst festgelegt sein muss. Wenn der Gesetzgeber die wichtigsten Grundzüge selbst durch formelles Parlamentgesetz geregelt hat, kann dieser die Ausführung der weiteren Einzelheiten an die entsprechenden Stellen delegieren

(vergl.: Mein Recht bei Pflegebedürftigkeit, A. Jürgens MdL Hessen).

In

§ 5 Pflegekonferenzen

sehen wir die unabdingbare Notwendigkeit, die Weiterentwicklung von Qualitätssicherung festzulegen. Eine reine Weiterentwicklung der Quantität ist eine Gefährdung der Perspektive nach einem Leben in Selbstbestimmung und Unabhängigkeit! Die Möglichkeit aus Kosten- und Angebotsstrukturmöglichkeiten auf Einrichtungen und andere Institutionen zu verweisen kann und wird hier

noch deutlichere Anwendung finden, wenn sich Leistungs- und Wirtschaftsorientierung erst einmal etabliert haben.

Weiterhin sehen wir die dringende Notwendigkeit, die Erfahrungsberichte der Heimaufsicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, damit diese sich bei ihrer Entscheidungsfindung über ein mögliches Leben im Heim realistischer informieren kann. Vor allem den vielseitigen Meldungen und Diskussionen über Missstände in Heimen sehen wir mit großer Besorgnis entgegen, wenn im novellierten Landespflegegesetz Quantität statt Qualität der Pflege als Perspektivwechsel Anwendung findet!

Diese Entwicklung wird kaum zu einer menschenwürdigeren Pflege führen, welches ein Leben in Selbstbestimmung und Unabhängigkeit ermöglicht!!!

Die Entwicklung alternativer Wohnformen in kleineren, familienorientierteren Wohnformen mit der Möglichkeit der Hilfe zur Selbsthilfe können hier zu einer Entlastung auf allen Ebenen führen.

Vor allem aber dem Ziel gerecht werden, dass in § 2 Pflegeversicherungsgesetz – SGB XI formuliert ist, dass den Pflegebedürftigen helfen soll, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Welche definierten Werte aber sind für die Landesregierung NRW mit dem Begriff Würde des Menschen verbunden und inhaltlich für die Betroffenen nachvollziehbar und rechtlich einklagbar?

Dies ist aus unserer Sicht ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des Landespflegegesetzes, der gänzlich fehlt!

Selbstbestimmung bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch, dass der Betroffene die weitgehendste eigenverantwortliche Entscheidungskompetenz in seinen persönlichen Angelegenheiten behalten kann (vergl.: Mein Recht bei Pflegebedürftigkeit, A. Jürgens MdL Hessen). Dies ist unserer Einschätzung nach durch eine Entwicklung der Quantität von Angebotsstruktur ohne die zwingende Weiterentwicklung der Qualität unmöglich!

In diesem Zusammenhang müssen wir uns die Frage stellen, welche Absichten und seine Umsetzung hier dahinter stecken, dass Menschlichkeit in all ihren Möglichkeiten ausgehöhlt wird durch Kapital- und Wirtschaftsaspekte, die jegliche Entwicklung von Zuwendung, Geborgenheit und Eingebunden-Sein in menschliche Zusammenschlüsse immer mehr unmöglich werden lassen!

Im Laufe unseres Individuationsprozesses durchlaufen wir alle früher oder später jene Phasen, in denen wir mehr oder weniger gezwungen werden, unsere Stellung in unserem persönlichen wie auch in unserem gesellschaftlichen Gefüge zu erkennen und uns dann evtl. neu zu entscheiden, ob wir in der bisherigen Abhängigkeit verbleiben oder uns befreien in Richtung größerer Unabhängigkeit und Eigenverantwortung. Dies kann aber nur dann gelingen, wenn wir Wahlmöglichkeiten haben, die unseren neuen Bedürfnissen entsprechen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Familienstand, Gesundheit und Vermögen.

Aber welche realistischen Wahlmöglichkeiten gibt es für pflegebedürftige, behinderte und chronisch kranke Menschen, wenn sie in ihrer existentiell abhängigen Lebenssituation unabhängig werden und/oder sein wollen? Wo und wie werden Hilfe- und Abhängigkeitsstrukturen verstärkt und welche menschlichen Konsequenzen haben diese auch für deren Verursacher und sein eigenes zukünftiges Leben?

Hier vollzieht sich leicht der Fall vom Mächtigen zum Schwachen!

Wenn Hilfe und Unterstützung denn nun gelingen soll, so ist es notwendig, dass flexibel und offen darauf eingegangen werden kann. Dass weder ein Schema noch starre Strukturen eine lebendige Gestaltung des eigenen Lebens verhindern.

Abhängigkeit darf niemals von Dauer sein sondern darf sich nur in einer Situation messbar und nachvollziehbar machen lassen. Wenn ein Mensch keine Kontrolle mehr über sein eigenes Leben haben kann, wenn er an Strukturen gekettet wird oder ist, die ihm keine freie Entfaltung seiner Möglichkeiten und seiner Persönlichkeit mehr lassen, ist selbst eine "moderne Lebensform" in einer Einrichtung, die unrealistische Lebensbedingungen aufzeigt, jenseits von Menschlichkeit und entbehrt jeglichen Anspruchs von Demokratie und Sozialisation.

Und auch hier stellt sich die Frage nach unserer persönlichen Haltung, nach unserem Drang, die Kontrolle *über* andere zu bekommen anstatt zu reflektieren und uns zurückzunehmen im Erkennen, dass unsere Bestrebungen wie ein Bumerang auf uns selbst zurückkommen.

Um eine Politik zu erreichen, die sich am individuellen Bedarf orientieren soll und die Werte in sich trägt, die Menschlichkeit in ihrer Zielsetzung verfolgt, ist es aus unserer Sicht dringend notwendig, umzudenken und einen kommunikativen Austausch zu ermöglichen, der sich zwischen den Betroffenen und anderen am Pflegegeschehen Beteiligten gleichberechtigt vollzieht! Dies wiederum setzt entsprechende Strukturen und inhaltliche Zielrichtungen voraus, die sich ge-

samtgesellschaftlich und sozialpolitisch nachvollziehen und einfordern lassen. In diesem Sinne ist auch das Landespflegegesetz (neu) zu erweitern und gestalten, dass alle Bürgerinnen und Bürger sich vertrauensvoll und perspektivisch auf jene Lebensphase einstellen können, die zwangsläufig verbunden ist mit Hilfeund Unterstützungsbedürftigkeit.

Der Wert menschlichen Lebens darf nicht reduziert werden auf somatische Defizite, und die ganzheitlichen Lebensnotwendigkeiten dürfen nicht gespalten werden.

Auch wenn sich für uns zeigt, dass die politische Orientierung in eine Richtung geht, die sich <u>nicht</u> an den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit und dem Bedarf der Pflegebedürftigen orientiert, vertrauen wir dennoch auf die Einsicht der entsprechenden Entscheidungsund Kompetenzträger, dass sich unser soziales Wertesystem nicht in eine Richtung entwickelt, die reine Leistung und Wirtschaftlichkeit zum Vorteil von Kapital und Gewinnorientierung zum Ziel hat.

gez.
B. Becker
LBR-Vorstandsmitglied

Für die Richtigkeit Dr. W. Strunz Geschäftsführung